

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 917/2022

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 25.08.2022
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	14.09.2022	abgelehnt	6 10 4

Betreff: Aufhebung BV 871/2022 - Beitritt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in den Verein "Lokale Aktionsgruppe Altmark-Elbe-Havel"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Beschluss BV 871/2022 in seiner geänderten Beschlussfassung vom 06.07.2022 aufgrund der Stellungnahme zum Beschluss durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal aufzuheben und in einem gesonderten Beschluss geändert neu zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens Aufhebung BV	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2020		
0,00 EUR	Produkt-Konto:		Nicht benötigt
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Stellungnahme KAB LK SDL

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Nach Prüfung der Beschlusslage durch die Kommunalaufsicht, ergibt sich folgende Problematik zur Beschlusslage des BV 871/2022:

- das Problem der Beschlussfassung zum Beschluss BV 871/2022 besteht darin, dass dieser für den Bürgermeister so nicht umsetzbar ist. Zum einen hat der Stadtrat beschlossen, der Lokalen Aktionsgruppe „Altmark-Elbe-Havel“ beizutreten aber andererseits soll der Vertreter der Einheitsgemeinde einen Widerspruch gegen die Gründungsversammlung vom 28.06.2022 einlegen mit der Maßgabe, dass die Wahl des Vorstandes der LAG wiederholt wird.

Inwiefern dies überhaupt möglich ist, da die Einheitsgemeinde bei der Gründungsveranstaltung und damit der Wahl des Vorstandes gar nicht anwesend war, ist fraglich.

- Grundsätzlich möchte der Stadtrat natürlich, dass die Stadt Tangerhütte mit ihrem Vertreter der Stadt auch im Vorstand vertreten ist. Da der Vorstand lt. vorliegender Vereinssatzung jedoch aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und noch weiteren 6 Beisitzern besteht und nach dem vorliegenden Schriftverkehr nur der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister durch die Vereinsversammlung am 28.06.2022 gewählt wurden, sind noch 6 Beisitzer zu wählen. Da gemäß § 11 Abs. 2 der Vereinssatzung nur Mitglieder zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden können, ist grundsätzlich erst einmal eine Mitgliedschaft in der LAG erforderlich. Zu bedenken ist, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mit der Mitgliedschaft nicht automatisch im Vorstand vertreten ist, da es sich hierbei um ein Wahlverfahren handelt.

- Weiterhin ist der § 11 Abs. 7 der Satzung zu beachten, wobei der Anteil gewählter Vertreter/innen kommunaler Gebietskörperschaften sowie von Landes- und Bundesbehörden insgesamt noch einzelner anderer Interessengruppen 49 % der Mitglieder nicht überschreiten darf. Es ist also auch möglich, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf Grund dieser Beschränkung nicht Mitglied im Vorstand sein wird.

- Gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA führt der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Vertretung aus.

Der vorliegende Beschluss umfasst den Beitritt zur LAG, einen Mitgliedsbeitrag von max. 300 € jährlich und dass die beiden benannten Vertreter beauftragt werden, bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.07.2022 oder später Widerspruch zur Gründungsversammlung am 28.06.2022 einzulegen, mit der Maßgabe, dass der Vorstand nochmals neu zu wählen ist.

Der Bürgermeister ist seine Pflicht zur Ausführung des Beschlusses dahingehend nachgekommen, indem er den Antrag auf Beitritt gemeinsam mit Herrn Jacob unterzeichnet hat. Da er lediglich Vertreter im Verhinderungsfall ist und auch nur dann zu weiteren Sitzungen der LAG geladen wird, obliegt die weitere Umsetzung des Beschlusses Herrn Jacob, als der von der Vertretung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bestimmte Vertreter. Wobei jedoch fraglich ist, ob er dieses Widerspruchsrecht überhaupt besitzt.

Fazit der KAB LK SDL:

In Abhängigkeit vom Ergebnis der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung der LAG sollte der Stadtrat über das Ergebnis dieser Mitgliederversammlung informiert werden und der Beschluss ggf. entsprechend geändert/ angepasst werden.